

15/2132/5069
Kundennummer, bitte stets angeben

3345563226
Beleg-Nr.

Pro Si - Verein für Kriminal-
prävention, Jugendschutz
und Verkehrssicherheit e.V.
Am Bahnhof 12
59174 Kamen

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Ihre Ansprechperson: **Frau P. Haupt**
Telefon: **0521 5801-483**
Telefax: **0521 5801-144**
E-Mail: **Petra.Haupt@vbg.de**
DOK-Nr.:
Datum: **29.12.2015**

Feststellung unserer Zuständigkeit für Ihr Unternehmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

willkommen bei der VBG - Ihrem zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung!

Mit Wirkung vom 01.01.2005 gehört Ihr Unternehmen der VBG an.

Mit Eröffnung Ihres Unternehmens bzw. der Aufnahme der vorbereitenden Tätigkeiten besteht kraft Gesetzes die Zuständigkeit eines Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung. Dies ist für Ihr Unternehmen die VBG (§ 136 Abs. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VII). Wir haben durch einen anderen Unfallversicherungsträger von Ihrem Unternehmen Kenntnis erhalten.

Wir

- unterstützen Sie, Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten (Prävention),
- gewähren Maßnahmen der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation mit dem Ziel, die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten nach Eintritt eines Versicherungsfalles wiederherzustellen. Dies beinhaltet auch Geldleistungen als Ersatz für das weggefallene Arbeitseinkommen während dieser Zeit (Rehabilitation),
- erbringen Rentenleistungen an Versicherte und Hinterbliebene (Entschädigung).

Bitte informieren Sie sich im Internet über unsere Leistungen, Ihre Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit Ihrer Mitgliedschaft. Unter www.vbg.de finden Sie Informationen für neue Mitglieder, die Satzung, den Gehaltstarif und die Unfallverhütungsvorschriften.

Freundliche Grüße

VBG - Ihre gesetzliche Unfallversicherung

b. w.

Was bieten wir noch?

Die freiwillige Versicherung für Unternehmer

Selbstständige, Freiberuflerinnen und Freiberufler, Gesellschafter-Geschäftsführerinnen und -Geschäftsführer einer GmbH, die einen maßgebenden Einfluss auf die Entscheidungen der Gesellschaft haben, sowie Vorstandsmitglieder einer AG sind nicht kraft Gesetzes unfallversichert. Sie können sich aber freiwillig bei uns versichern. Nähere Auskünfte über diese günstige Versicherung erhalten Sie unter www.vbg.de oder rufen Sie uns an.

Für Gesellschafter-Geschäftsführerinnen und -Geschäftsführer einer GmbH haben wir unter www.vbg.de gesonderte Informationen hinterlegt – geben Sie einfach den Suchbegriff „GmbH“ ein.

Die freiwillige Versicherung für ehrenamtlich Tätige

Folgende Personen haben die Möglichkeit, sich freiwillig gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten bei der VBG zu versichern:

- gewählte Ehrenamtsträgerinnen und Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen,
- Personen, die in Verbandsgremien und Kommissionen für Arbeitgeberorganisationen und Gewerkschaften sowie ähnlichen Vereinigungen mit sozial- oder berufspolitischer Zielsetzung ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen,
- Personen, die ehrenamtlich für Parteien im Sinne des Parteiengesetzes tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen.

Weitere Informationen haben wir für Sie im Internet unter www.vbg.de zur Verfügung gestellt. Sie können uns auch gerne anrufen.

Die VBG im Internet

Besuchen Sie uns unter www.vbg.de im Internet! Sie erhalten dort aktuelle Informationen rund um die Mitgliedschaft sowie interessante Seminarangebote oder Informationen zum Versicherungsschutz. Zudem können Sie etliche Geschäftsprozesse, wie z. B. Seminarbuchungen oder die Meldung eines Unfalls, bequem über das Internet vornehmen.

Was erwarten wir von Ihnen?

Bitte informieren Sie uns innerhalb von 4 Wochen über Änderungen in Ihrem Unternehmen (z. B. Anschriftenänderung, Änderung der Rechtsform, Änderung des Unternehmensgegenstandes, Einstellung des Unternehmens, Unternehmerwechsel).

Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben (§§ 77 ff. des Sozialgerichtsgesetzes – SGG).

Sie können den Widerspruch bei der VBG, Nikolaus-Dürkopp-Str. 8, 33602 Bielefeld in schriftlicher Form einreichen oder mündlich zur Niederschrift vortragen.

Der Widerspruch ist ebenfalls rechtzeitig erhoben, wenn Ihr Widerspruch innerhalb der Frist bei einem anderen Sozialversicherungsträger oder einer anderen inländischen Behörde oder bei einer deutschen Konsularbehörde eingegangen ist.

Als Versicherungsträger oder einer seiner Verbände können Sie ohne Durchführung eines Widerspruchsverfahrens Klage gegen diesen Bescheid erheben (§ 78 Abs. 1 Nr. 3 SGG).